

Bundesverfassungsgericht zum neuen § 184c StGB

Montag, 22. Dezember 2008

Der neue § 184c StGB stellt auch Pornografie mit Jugendlichen, d.h. Personen zwischen 14 und 18 Jahren unter eine erhöhte Strafdrohung (Mindeststrafe 3 Monate Freiheitsstrafe), wobei auch Scheinjugendliche, d.h. Personen, die zwar über 18 Jahre alt sind, aber jünger aussehen, erfasst werden.

Gegen die Erfassung von Scheinjugendlichen haben sich einige Beschwerdeführer mit Verfassungsbeschwerden an das Bundesverfassungsgericht gewandt, weil es keine greifbaren Merkmale gebe, die es erlauben würden, etwa eine/n 16Jährige/n anhand der äußeren Merkmale von einer/m 19Jährigen zu unterscheiden.

Die Verfassungsbeschwerden wurden, soweit bekannt geworden ist, sämtlich als unzulässig verworfen.

Trotzdem sind diese Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts für die Branche sehr hilfreich. In seiner Begründung hat das Bundesverfassungsgericht nämlich ausgeführt, dass es nicht absehbar sei, dass gegen die Beschwerdeführer tatsächlich wegen Verstoßes gegen § 184c StGB ermittelt werde. Zwar sei der Tatbestand tatsächlich erfüllt, wenn an dem Porno „Scheinjüngliche“ mitwirkten. Es genüge zur Feststellung einer „Scheinjünglichkeit“ aber nicht, dass die Volljährigkeit der betreffenden Person für einen objektiven Betrachter zweifelhaft ist. Der Betrachter müsse vielmehr eindeutig zu dem Schluss gelangen, dass die betreffende Person jugendlich ist. Ein ernsthaftes Risiko einer Strafverfolgung bestehe nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts erst dann, wenn die betroffene Person (fast) noch kindlich wirke, also in die Nähe der Personen kämen, die als „Scheinkinder“ schon immer unter den Straftatbestand des § 184 b StGB gefallen seien.

Damit stützt das Bundesverfassungsgericht unsere These, dass die Gefahr einer Strafbarkeit erst dann bestehe, wenn die betroffenen Personen eindeutig noch nicht volljährig seien.

Bei diesen Maßstäben verringert sich der Anteil der problematischen Videos ganz erheblich.

Allerdings wird es auch unter diesen Voraussetzungen noch Zweifelsfälle geben.

Es ist weiterhin allen Händlern anzuraten, jedes einzelne Video einer Sichtprobe zu unterziehen und diejenigen, deren Darsteller seiner Meinung nach eindeutig noch fast kindlich wirken, aus dem Vertrieb zu nehmen und, da auch der Besitz derartiger Videos strafbar ist, sicher zu entsorgen.

Uwe Kaltenberg, Rechtsanwalt BEH-Geschäftsführer

22.12.2008 / Kalt